

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Erheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg., durch die Post geliefert Quartal 2,- Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 133.

Freitag, den 7. Dezember 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
und den Magistrat der Stadt Westerbург.

Bis zum 20. Dezember 1917 sind mir die Zu- und Abgangs-
für das dritte Vierteljahr 1917 nebst den bei mehr als einer
angeordneten Zusammenstellungen einzureichen.

Wegen Aufstellung der Listen bzw. der Zusammenstellungen
weise ich auf meine Verfügung vom 8. April 1914 E 431 u.
29. Juli 1915 E 397.

Westerburg, den 7. Dezember 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
des Kreises Westerbург.

Bekanntmachung.

Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, jegliche Ver-
änderung in seinem Schweinebestande dem Herrn Bürgermeister
seines Wohnortes anzuzeigen und zwar innerhalb 48 Stunden
nach dieser Aenderung. Die Herren Bürgermeister ersuche ich,
diese Aenderungen von Fall zu Fall dem Herrn Vertrauensmann
des Viehhandelsverbandes Friedrich Schäfer in Westerbург mit-
teilen.

Es bedarf bei Verkäufen von Schweinen der Angabe, ob
der Verkauf mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgt
oder das Tier gekauft hat und in welche Gemeinde es ver-
kauft worden ist.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
dem Ersuchen um geeignete ortsübliche Bekanntmachung und
sprechende weitere Veranlassung.

Westerburg, den 7. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Diesenigen Herren Bürgermeister des Kreises, die
der Erledigung meiner Verfügung vom 27. 11. 1917
Nr. 131 betr. **Einsendung des Vordrucks B** noch
Rückstände sind, werden an die Einsendung bis **spätestens**
d. Mts. erinnert.

Westerburg, den 6. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und
erste vom 24. 11. 17 (R. G. Bl. S. 1081) ist der Höchstpreis
Hafer um weitere 70 M. pro Tonne erhöht, wenn die Ablieferung
zum 31. Dezember 1917 erfolgt ist. Von da ab erfolgt ein
Schlag zum Höchstpreis von 30 M. pro Tonne. Diese Prämie
70 M. wird auch auf Antrag für frühere Haferlieferungen
der Ernte 1917 (d. h. Lieferungen vor Inkrafttreten der er-
wähnten Anordnung vom 24. 11. 17) nachgezahlt. Der Antrag
Nachzahlung muß jedoch bei Vermeidung des Ausschlusses
zum 20. Dezember 1917 hier gestellt sein. Ich ersuche
weitere Veranlassung.

Westerburg, den 6. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzsteu-
pels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum
Einkommensteuergesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom
Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Ge-
schaften im Kreise Westerburg aufgefordert, den gesamten
Umsatz ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1917 bis spätestens
am Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuer-

stelle (Kreisausschuß Westerburg) schriftlich oder mündlich anzu-
melden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb
der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und
des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M.
so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabe-
pflicht nicht; es empfiehlt sich aber für Betriebsinhaber, deren
Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 M. zurückbleibt, zur Ver-
meidung von Erinnerungen eine die Nichteinreichung einer An-
meldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwider-
handelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen
wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe ver-
wirkt, welche dem zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe
gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht
festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 3000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke
zu verwenden. Sie werden an der obenbezeichneten Kasse zur
unentgeltlichen Abholung bereit gehalten und den Steuerpflichtigen
auf ihren Antrag kostenfrei übersandt. Ohne Antrag erfolgt eine
Zustellung nicht.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes ver-
pflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zuge-
gangen sind.

Westerburg, den 30. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an
die Bestimmung im § 1 Abschnitt III letzter Absatz der Feuerlösch-
polizeiverordnung vom 30. 5. 06. (Regierungs-Amtsblatt Seite
262 ff.) wonach alljährlich im Monat Januar seitens der Orts-
polizeibehörde im Verein mit dem Brandmeister oder dessen Stell-
vertreter eine Liste der gemäß § 1 a. a. O. zum Feuerwehrdienste
verpflichteten Personen aufzustellen und diese Liste nach vorheri-
ger ortsüblicher Bekanntmachung während 2 Wochen im Rathaus
zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen zu legen ist. Die
Listen sind mit dem Namen des Ortes und des Datums der Auf-
stellung sowie Unterschrift zu versehen. Demnächst ist darunter
zu vermerken, wann bezügl. Bekanntmachung erfolgt ist, und von
welchem Tage ab die Liste 2 Wochen lang im Rathaus offen ge-
legen hat. Sind Einsprüche erhoben worden, so ist dies in der
Liste bei dem betreffenden Namen zu vermerken und später da-
runter einzutragen, unter welchem Datum und in welchem Sinne
über den Einspruch entschieden worden ist. Abschrift der Liste ist
sofort nach Ablauf der Offenlagefrist dem Ortsbrandmeister zu-
zustellen, dem auch die Entscheidungen über Einsprüche schriftlich
zwecks Vervollständigung seiner Listen-Abschrift mitzuteilen sind;
die betreffenden Mitteilungen hat er bei der Abschrift der Liste
aufzubewahren.

Westerburg, den 4. Dezember 1917.

Der Landrat.

Unter der aus 27 Tieren bestehenden Gemeindefascherherde
zu Willmar ist die Schafräude amtlich festgestellt worden. Die
Herde ist unter Sperre gestellt.

Weilburg, den 30. November 1917.

Der Königliche Landrat.

In der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts wird
das 9. und 10. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als voll
ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910
anerkannt sind, nebst dem allgemeinen Ministerial-Erlaß vom
27. Oktober 1917 — III. 8023 —, betreffend Zulassung zur För-
sterlaufbahn veröffentlicht werden, worauf zur Kenntnisnahme
aufmerksam gemacht wird.

Wiesbaden, den 23. November 1917.

Hgl. Regierung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1917/24 August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obsttraut vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 341) folgendes bekannt gegeben:

Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgefauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellv. Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augustastr. 39/42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben.

Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 29. November 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen
m. b. H. Berlin SW. 68, Kochstraße 6.
Hartwig Dr. Lehmann.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß für den Bezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden zuständig ist. Der Absatz von Dörrobst ist in diesem Falle nur gestattet an die Geschäftsabteilung der genannten Stelle, Briefadresse: Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, Telegrammadresse: Volksernährung Telefon Amt Hansa Nr. 8054-8057. Alle Angebote sind dorthin zu richten.

Frei von der Verpflichtung des Absatzes an die genannte Stelle ist nach der obigen Bekanntmachung nur, wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt.

Die Geschäftsbedingungen, zu denen das Dörrobst gefauft wird, sind bei der genannten Stelle zu erfragen.

Wiesbaden,

den 27. November 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Verwaltungsabteilung

Der Vorsitzende: Droege,

Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 31. 8. 1917, die im angeschlossenen Abdruck I wiederholt wird, hat nicht volle Beachtung gefunden; außer zahlreichen nicht gewerbsmäßigen Herstellern von Obstwein hat sich auch eine große Anzahl von Inhabern gewerbsmäßiger Keltereien nicht bei uns gemeldet.

Wir weisen nunmehr auf die §§ 4 und 9 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Obst und der sie abändernden Verordnung vom 24. 8. 1917 hin. Die genannten Paragraphen sind in dem angeschlossenen Abdruck II wiedergegeben. Auf Grund der oben bereits erwähnten §§ 4 und 9 wird hiermit an alle meldefähigen Hersteller von Apfel- und Birnenwein das Ersuchen gerichtet, uns über die Beschaffung ihrer Rohstoffe und deren Verarbeitung Auskunft zu geben sowie den zur Kontingentierung notwendigen Fragebogen bei uns einzufordern.

Die Auskunft oder Anmeldung hat bis zum 15. November zu erfolgen, alsdann werden wir rücksichtslos mit Stellung von Strafanträgen vorgehen.

Berlin, SW. 68, den 5. November 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung,
G. m. b. H. H. H. H. H.

Abdruck I

Auf Grund der Verordnung vom 24. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 729) zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. Aug. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 91) bedürfen nunmehr sämtliche Keltereien (auch Kleinkeltereien) sowie die mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe im Jahre verarbeitenden nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Obstwein der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung G. m. b. H. Berlin SW. 68, Kochstraße 6 III, sowohl für den Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Obst aller Art und Abgabe von Obstwein, als auch zum Absatz von Obstwein.

Wir fordern alle bei uns noch nicht kontingentierten Apfel- und Beerweinkeltereien und die vorstehend bezeichneten nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Obstwein hierdurch auf, sich bis zum 15. September 1917 schriftlich bei uns zu melden, damit wir ihnen einen Fragebogen zur Feststellung der Unterlagen für eine Kontingentierung zusenden können.

Berlin, SW. 68, den 31. August 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und Verteilung
G. m. b. H. H. H. H. H.

Abdruck II.

§ 4.

Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbrandwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich oder unrichtliche Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie der Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Repartitionsliste

über die Beiträge, welche die zu der Oberförsterei Rennerod gehörigen Gemeinden des Landesratsamtes Westerburg für Beschaffung des Formularpapiers zur Forstverwaltung pro 1917 zu zahlen haben.

Nr.	Name der Gemeinde	Größe der Waldfläche in ha	Repartierter Beitrag		Name der Lieferanten an welche Zahlung zu leisten ist.
			M.	ℳ.	
1	Emmerichenhain	28	2	37	Karl Ebner Marienberg.
2	Hoinberg	30	2	54	
3	Neustadt	43	3	61	
4	Niederroßbach	48	4	07	
5	Nister-Möhrendorf	29	2	46	
6	Oberroßbach	42	3	56	
7	Pollum	67	5	67	
8	Salzburg	23	1	95	
9	Zehnhausen.	43	3	65	

Rennerod, den 23. November 1917.

Der Oberförster.

Die Herren Bürgermeister der vorstehend aufgeführten Gemeinden werden angewiesen für baldige Absendung des auf ihre Gemeinde entfallende Betrags an die angegebene Adresse Sorge zu tragen.

Westerburg, den 28. November 1917.

Der Vorsitzende des Preissenausschusses.

Der Welt-Krieg.

Waffenstillstandsverhandlungen auch mit Rumänien!
WB. Großes Hauptquartier. 5. Dez 1917 (Amtl.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
An der flandrischen Front lebhafteste Artillerietätigkeit.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo



Neue Typen
Osram-Azola
Gasgefüllt-25 u. 60 Watt
Nur das auf dem Glasballon eingetragene Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Auer-Gesellschaft, Berlin O.
Überall erhältlich!

Gasgefüllt bis 2000 Watt

Zwischen Juchy und Bourlon war das Feuer am Nachmittage erheblich gesteigert. Feindliche Vorstöße südlich von Mocuores scheiterten. Wir machten einige Gefangene. Englische Grabenstücke bei und südlich von Marcoing wurden vom Feind gesäubert. Südlich von St. Quentin verstärkter Artillerie- und Minenkampf.

Erstgruppen Deutscher Kronprinz u. Herzog Albrecht. In zahlreichen Abschnitten führte rege, beiderseitige Erkundungstätigkeit zu heftigen Nachlämpfen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und des Generalfeldmarschalls v. Mackensen dehnen sich die Waffenstillstandsverhandlungen auch auf die rumänischen Truppen aus.

Mazedonische Front.

Starke feindliche Abteilungen, die auf dem Westufer des Ochridasees und nördlich des Doirausees vorstießen, wurden abgewiesen.

Italienische Front.

Truppen des Feldmarschalls v. Consad haben in den Siebenemeinden den Italienern einige Höhenstellungen entzogen. Der Erste Generalquartiermeister: Budendorff.

Die Waffenstillstandsverhandlungen.

Allgemeine Aussprache der Bevollmächtigten.

W.T.B. Wien, 4. Dez. Amtlich wird am 4. d. M., nachmittags, mitgeteilt: Die Verhandlungen über den Waffenstillstand mit Rußland wurden fortgesetzt. Es fand eine allgemeine Aussprache über die einzelnen Punkte statt. Nachmittags wurden gemeinsame Kommissionsberatungen abgehalten. Die nächste Sessung ist auf den 5. Dezember, vormittags, anberaumt.

Wachsen der maximalistischen Regierung.

Rotterdam, 5. (Tel. Anz.) Reuter meldet aus London: Die maximalistische Regierung teilt mit, daß der große Generalstab an der Front sich den maximalistischen Truppen übergeben habe.

Duchonin ermordet.

Rotterdam, 6. Dez. Nach drahtlosen Berichten aus Petersburg hat Krylenko eine Proklamation an die russischen Soldaten erlassen, worin er bekannt macht, daß er mit den revolutionären Truppen in Mohilew eingerückt sei und das Hauptquartier umzingelt habe. — Die Soldaten haben General Duchonin aus dem Eisenbahnzuge herausgeworfen und auf diese Weise ermordet. Daraufhin ergriff General Kornilow die Flucht. (B. L.)

Freudenkundgebungen in Petersburg!

Br. Stockholm, 4. Dez. (Ab.) Wie über Oaparanda gemeldet wird, haben in der russischen Hauptstadt auf Grund der Ankündigung über die Waffenstillstands-Verhandlungen riesige Freudenkundgebungen stattgefunden. Dem „Dien“ zufolge wurden von der Bevölkerung Umzüge veranstaltet, in denen der Erwartung auf baldigen Frieden Ausdruck gegeben wurde. Der Newski-Prospekt, einer der Hauptstraßen Petersburgs, soll in Friedensprospekt umgetauft werden.

Einberufung der russischen Konstituante auf den 11. Dezember.

Kopenhagen, 4. Dez. Die russischen Blätter bringen einen Regierungsbefehl, wonach die verfassunggebende Nationalversammlung auf den 11. Dezember, nachmittags 3 Uhr in den Laurischen Palast einberufen wird.

Baun-Erklärung für die Dauer des gegenwärtigen Regimes.

Berlin, 5. Dez. „Daily Chronicle“ meldet aus Petersburg: Die Botschafter der Entente notifizierten der gegenwärtigen russischen Regierung durch eine neutrale Gesandtschaft den Beschluß, die politischen, finanziellen und militärischen Beziehungen mit Rußland für die Dauer des gegenwärtigen Regimes zu lösen. Der amerikanische Botschafter habe sich aus formellen Gründen dem Kollektivschritt der drei Ententebotschafter nicht angeschlossen.

Deutsches Reich.

Aus dem Abgeordnetenhaus.

Berlin, 5. Dez. Im Abgeordnetenhaus begannen heute die Beratungen über die Wahlrechtsvorlage; das Haus zeigt das Gepräge eines großen Tages. Sämtliche Mitglieder sind anwesend. Um 11 1/4 wird die Sitzung in Anwesenheit des Ministerpräsidenten Grafen Hertling durch den Präsidenten Grafen Schwerin-Löbich mit einer kurzen Ansprache eröffnet. Hierauf ergreift Graf Hertling das Wort und führt aus: er stehe vor einer schwierigen Aufgabe, werde aber aus voller Ueberzeugung das gegebene Königswort einlösen. Die politische Lage erfordert die Hand an Neuerungen zu legen, selbst wenn diese in vielen Kreisen schmerzvolle Gefühle auslösen. Er schließt mit einem Appell an das Haus, der Vorlage zuzustimmen, um schwere Erschütterungen zu vermeiden. Sodann begründet der Minister des Innern, Dr. Drews, die Vorlage ausführlich. Er hebt hervor, daß jedem Preußen durch das gleiche Wahlrecht die Mitwirkung an der Leitung des Staates eingeräumt werden müsse. Das Pluralwahlrecht lehne er ebenso wie das Berufswahlrecht ab. Die Wünsche des Auslandes hätten keinen Einfluß auf die Entstehung des Gesetzentwurfes gehabt. Dr. Drews sprach klar

aus: er fürchte eine langsame Demokratisierung nicht. Alle tatkräftigen Reformen hätten sich in Preußen stets als segensreich erwiesen. Die Staatsregierung wird mit allen Mitteln die Einführung des gleichen Wahlrechts durchzusetzen versuchen. An dem Zwei-Kammer-System muß festgehalten werden. Der Minister begründete sodann die Reform des Herrenhauses und forderte die Parteien zur Einigkeit auf. Er bittet die Abgeordneten, das Vertrauen, welches die Krone in das preussische Volk setzt, zu rechtfertigen und die Hoffnung unserer Feinde auf Uneinigkeit zerschanden zu machen.

Holland erlaubt die Käseausfuhr.

Köln, 5. Dez. Die „Köln. Ztg.“ meldet aus Amsterdam: Nach einer Meldung des Korrespondenzbureaus zog der holländische Finanzminister Treub das Verbot der Käseausfuhr nach Deutschland zurück. Der Konflikt der beiden Minister Treub und Posthuma beschäftigt vermutlich den heutigen außerordentlichen Ministerrat.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 7. Dez. 1917.

Achtung Hilfsdienstpflichtige! Höheren Orts ist die sofortige Anmeldung aller Hilfsdienstpflichtigen ohne Ausnahme im Alter von 17 bis 60 Jahren angeordnet und kommen alle männlichen Personen in Betracht, sie mögen einem Beruf oder Stand angehören, welchem sie wollen, die bisher sich noch nicht zu melden brauchten.

Wer kann von der Front reklamiert werden? Der lange harte Krieg hat allen Staatsbürgern schwere Opfer auferlegt. Um die am meisten getroffenen Familien vor weiteren Schlägen möglichst zu bewahren, befiehlt der Kaiser, der abgesehen von den Berufs Soldaten, der ständigen feindlichen Einwirkung nicht ausgesetzt sind: 1. der als einziger verbliebene Sohn einer Familie, von der bereits zwei oder mehrere Söhne gefallen oder infolge der während der Kriegsdienstleistung zugezogenen Krankheit gestorben sind; 2. Väter von 6 oder mehr unversorgten Kindern, für deren Unterkunft sie zu sorgen haben.

Posteinführungsscheine über gewöhnliche Pakete.

Schon seit 1910 besteht bei der Post die Einrichtung, daß die Postanstalten auf Antrag gegen eine Gebühr von 10 Pf. die Einlieferung gewöhnlicher Pakete bescheinigen. Sie wird verhältnismäßig wenig benutzt, ist aber von besonderem Nutzen, wenn dem Absender daran liegt, auch für gewöhnliche Pakete einen Nachweis über die Einlieferung zu haben. Vordrucke zu den Scheinen sind bei der Post zum Preise von 20 Pf. für einen Block mit 100 Stück zu kaufen; einzelne werden unentgeltlich abgegeben. Der Absender hat den Schein, nach Wunsch unter Angabe des Gewichts der Sendung, auszufüllen, die Gebühr darauf in Freimarken aufzulegen und den Schein mit der Sendung am Posthalter abzugeben. Dort wird dem Schein mit dem Abdruck des Tagesstempels und der Aufgabennummer des Paketes versehen und so dem Absender zurückgegeben. Auf diese einfache, anscheinend viel zu wenig bekannte Weise läßt sich die Einlieferung, der Empfänger, der Bestimmungsort und das Gewicht eines gewöhnlichen Pakets nachweisen und auf Grund des Gewichtes vermerks die Richtigkeit des für die Freimachung gezahlten Betrages nachprüfen.

Die Prämien der Klassenlotterie. Bei der Schlussziehung der 10. preussisch-süddeutschen Klassenlotterie wurde die eine der beiden Prämien von 300 000 M. dem mit einem Gewinn von 3000 M. nach Berlin gefallenen Los, Abteilung I, Nummer 179 794, die zweite Prämie von 300 000 M. dem mit dem gleichen Gewinn von 3000 M. nach Pirinasens gefallenen Los, Abteilung II, Nummer 179 794, zugeschlagen.

Aus Nah und Fern.

Das schwere Eisenbahn-Unglück bei Hamm i. Westf.

WB. Hannover, 5. Dez. In der Nacht vom 3. zum 4. Dez. fuhr zwischen Bahnhof Ahlen und Hamm der Zug 22 Berlin-Köln auf den abgerissenen auf der Strecke stehenden gebliebenen Teil eines vorgefahrenen Sonderzuges italienischer Gefangener auf. In die Trümmer, die auch das Nachbargleis bedeckten, fuhr nun noch ein Güterzug von der Gegenrichtung hinein. 35 Insassen des Zuges, darunter 8 deutsche Landsturmlente und ein Zugbeamter sind getötet und 45 Mann verletzt. Die Verletzten wurden in Krankenhäusern in Hamm untergebracht. Reisende des Schnellzuges sind nicht verletzt. Der Schaden an Lokomotiven und Material ist bedeutend.

Hamburg von einer Sturmflut heimgesucht.

Hamburg, 2. Dez. Hamburg und das Küstengebiet der Elbe ist von einer Sturmflut heimgesucht worden, die am Sonntag bei West-Nordwest Stärke einen Wasserstand von 18 Fuß 1 Zoll brachte, während der Normalwasserstand bei Hamburg acht Fuß beträgt. Der Straßenbahnbetrieb im Hafen mußte eingestellt werden. Die Feuerwehr war stark in Anspruch genommen, um die überschwemmten Räume vom Wasser freizumachen.

Auszug aus den Verurteilungen

Unteroffizier Jakob Engenolf Niedererbach geb. 18. 7. gefallen. Franz Bey Hundsfangen geb. 29. 10. I. v. w. b. d. Truppe. Jakob Weimer, Niederahr geb. 12. 7. gefallen.

Witz Jakob, Niedererbach geb. 22. 2. 1. v.
 Paul Fey, Nister-Möhrendorf geb. 13. 3. 1. v.
 Johann Kreh, Girkentoth geb. 8. 4. 1. v.
 Jakob Müller, Berod geb. 15. 10. vermisst.
 August Menges, Wengenroth geb. 29. 6. 1. v.
 Untz Peter Zeus, Girkentoth geb. 19. 9. v.
 Max Kaiser, Romborn geb. 14. 7. † an seinen Wunden.

Weihnachtsbitte

der Erziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern
 bei Nassau a. d. Lahn.

Weihnachten, das Geburtsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allergrößte Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wagen wir es, trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Mildtätigkeit stellt, für unsere 353 Pfleglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir auch in diesem Jahre jedem eine kleine Freude bereiten können. Unseren Kindern fehlt größtenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird, und freuen sich das ganze Jahr darauf. Wer möchte den an die Schattenseite des Lebens Verwiesenen und doch so gern Fröhlichen den Glauben und diese Freude nehmen? Freilich wird es sehr sparsam sein das Christkind 1917, aber unseren Kindern läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten.

Darum bitten wir unsere Freunde in Stadt und Land herzlich um ihre Hilfe, um Gaben in Geld, Spielsachen, Schwaren, Bekleidungsstücke usw. Wir haben für alles, was die Liebe uns schenkt, Verwendung und sind für die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere Quittung.

Allen unseren Wohltätern wünschen wir in dieser ersten Kriegszeit ein gesegnetes Christfest.

Martin, Pfarrer,
 Vorsitzender des Vorstandes.

Gott,
 Direktor.

Die Postcheckkonto-Nummer der Anstalt ist Frankfurt a/M 4000.

Zahnpraxis in Hadamar

Borngasse 30

Dentist K. Kneupper.

Schmerzloses Zahnziehen Schonendste Plombieren.

Künstliche Zähne mit und ohne Gaumenplatte.

(la. Friedensqualität).

Sprechstunden Werktags v. 9—12 und 2—6 Uhr

Sonntags v. 9—2 Uhr

Fildhereischeine

sind vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die 4^{1/2} % Schatzanweisungen für die VI. Kriegsanleihe können vom
10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet eingetragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Klassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 5 % Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe findet gemäß unserer Mitte v. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem
26. November d. Js.

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die I. III. IV. und V. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Okt. 1916, 2. Jan., 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Davenstein.

v. Grimm.

Danksagung.

Für die wohlthuende Teilnahme bei dem Tode und der Beerdigung meiner lieben Frau, unserer guten Mutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Karoline Ecker

geb. Stahl

sagen wir herzlichen Dank. Besonders danken wir dem hochw. Herrn Pater Dorer für die tröstende Grabrede, für die gestifteten heiligen Messen und die vielen Kranzspenden.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
W. Ecker.

Westerburg, den 5. Dezember 1917.

Am 5. d. Mts. entschlief nach langem Leiden mein lieber Mann, der treusorgende Vater seines Kindes, unser lieber Sohn, Schwiegersohn und Schwager

Johann Bernhard Haßenstein

Inhaber des Eisernen Kreuzes

im 36. Lebensjahr.

Die tieftrauernde Gattin nebst Kind.

Westerburg, den 6. Dezember 1917.

Die Beerdigung findet Montag, den 10. Dezember nachmittags in Hadamar statt.

Bekanntmachung.

Aus gegebener Veranlassung wird hiermit die Vorschrift des § 6 der Ortspolizeiverordnung vom 31. Januar 1901 in Erinnerung gebracht, wonach das Fahren auf Hand- oder Rodelschlitten sowie das Schlittschuhlaufen innerhalb des Stadtbezirks für Kinder und Erwachsene bei Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft verboten ist.
 Westerburg, den 4. Dezember 1917.

Die Polizeiverwaltung: Rappel.

Kaffee-Ersatz
 Backpulver
 Vanillen u. Salizil
 Bouillon-Würfel
 Deutscher Tee
 Weiss- u. Rotweine
 Zigarren u. Zigaretten
 K. A. Seife, u. - Seifenpulver
 Weiße Schmierseife
 empfiehlt
 Hans Bauer, Westerburg.

**Brennholz u.
 Schanzen**

fauf

Edm. Stock, Solingen.

Grosse
Kölner Lotterie

zum Baudes Lehrer-Erholungs-

heims zu Stromberg (Rheinprov.)

Ziehung 11. u. 12. Januar

Losse a 2 M.

7196 Gew. i. Ges.-Werte v. Mk.

180000 Haupt-

75000 Gewinn

50000 25000 Mk.

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte.

Heinr. Deecke, Krenznach